

1209 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

13. 3. 1969

Regierungsvorlage**CONVENTION ON CONSENT TO MARRIAGE, MINIMUM AGE FOR MARRIAGE AND REGISTRATION OF MARRIAGES****Preamble**

The Contracting States,

Desiring, in conformity with the Charter of the United Nations, to promote universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms for all, without distinction as to race, sex, language or religion,

Recalling that article 16 of the Universal Declaration of Human Rights states that:

“(1) Men and women of full age, without any limitation due to race, nationality or religion, have the right to marry and to found a family. They are entitled to equal rights as to marriage, during marriage and at its dissolution.

(2) Marriage shall be entered into only with the free and full consent of the intending spouses.”,

Recalling further that the General Assembly of the United Nations declared, by reso-

CONVENTION SUR LE CONSENTEMENT AU MARIAGE, L'AGE MINIMUM DU MARIAGE ET L'ENREGISTREMENT DES MARIAGES**Préambule**

Les Etats contractants,

Désirant, conformément à la Charte des Nations Unies, favoriser le respect universel et effectif des droits de l'homme et des libertés fondamentales pour tous, sans distinction de race, de sexe, de langue ou de religion,

Rappelant que l'article 16 de la Déclaration universelle des droits de l'homme stipule que :

« 1) A partir de l'âge nubile, l'homme et la femme, sans aucune restriction quant à la race, la nationalité ou la religion, ont le droit de se marier et de fonder une famille. Ils ont des droits égaux au regard du mariage, durant le mariage et lors de sa dissolution.

2) Le mariage ne peut être conclu qu'avec le libre et plein consentement des futurs époux. »,

Rappelant en outre que, dans sa résolution 843 (IX) du 17 décembre 1954, l'Assemblée

(Übersetzung)

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ERKLÄRUNG DES EHEWILLENS, DAS HEIRATSMINDESTALTER UND DIE REGISTRIERUNG VON EHE-SCHLISSUNGEN

Die Vertragsstaaten,

Von dem Wunsche geleitet, im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen in der ganzen Welt die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern,

Eingedenk des Artikels 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der folgendes feststellt:

„(1) Volljährige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben in bezug auf die Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Eine Ehe darf nur mit der freien und uneingeschränkten Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“,

Sowie eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer

lution 843 (IX) of 17 December 1954, that certain customs, ancient laws and practices relating to marriage and the family were inconsistent with the principles set forth in the Charter of the United Nations and in the Universal Declaration of Human Rights,

Reaffirming that all States, including those which have or assume responsibility for the administration of Non-Self-Governing and Trust Territories until their achievement of independence, should take all appropriate measures with a view to abolishing such customs, ancient laws and practices by ensuring, inter alia, complete freedom in the choice of a spouse, eliminating completely child marriages and the betrothal of young girls before the age of puberty, establishing appropriate penalties where necessary and establishing a civil or other register in which all marriages will be recorded,

Hereby agree as hereinafter provided:

Article 1

(1) No marriage shall be legally entered into without the full and free consent of both parties, such consent to be expressed by them in person after due publicity and in the presence of the authority competent to solemnize the marriage and of witnesses, as prescribed by law.

(2) Notwithstanding anything in paragraph 1 above, it shall not be necessary for one of the parties to be present when the competent authority is satisfied that the circumstances are exceptional and that the party has, before a competent author-

générale de l'Organisation des Nations Unies à déclaré que certaines coutumes, anciennes lois et pratiques intéressant le mariage et la famille étaient incompatibles avec les principes énoncés dans la Charte des Nations Unies et la Déclaration universelle des droits de l'homme,

Réaffirmant que tous les Etats, y compris ceux qui ont ou assument la responsabilité de l'administration de territoires non autonomes ou de territoires sous tutelle jusqu'à leur accession à l'indépendance, doivent prendre toutes les mesures utiles en vue d'abolir ces coutumes, anciennes lois et pratiques, en assurant notamment une entière liberté dans le choix du conjoint, en abolissent totalement le mariage des enfants et la pratique des fiançailles des jeunes filles avant l'âge nubile, en instituant, le cas échéant, les sanctions voulues et en créant un service de l'état civil ou un autre service qui enregistre tous les mariages,

Sont convenus des dispositions suivantes :

Article premier

1) Aucun mariage ne pourra être contracté légalement sans le libre et plein consentement des deux parties, ce consentement devant être exprimé par elles en personne, en présence de l'autorité compétente pour célébrer le mariage et de témoins, après une publicité suffisante, conformément aux dispositions de la loi.

2) Nonobstant les dispositions du paragraphe 1 ci-dessus, la présence de l'une des parties ne sera pas exigée si l'autorité compétente a la preuve que les circonstances sont exceptionnelles et que cette partie a exprimé son consentement, devant une

Resolution 843 (IX) vom 17. Dezember 1954 erklärt hat, bestimmte Bräuche, veraltete Gesetze und Gepflogenheiten in bezug auf Ehe und Familie seien unvereinbar mit den Grundsätzen, die in der Satzung der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dargelegt sind,

Unter erneuter Bekräftigung der Pflicht aller Staaten einschließlich derjenigen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung oder von Treuhändergebieten bis zu deren Unabhängigkeit übernommen haben oder übernehmen, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung dieser Bräuche, veralteten Gesetze und Gepflogenheiten zu treffen, indem sie unter anderem die völlige Freiheit bei der Wahl des Ehegatten gewährleisten, die Kinderehe und die Verlobung junger Mädchen vor dem heiratsfähigen Alter völlig beseitigen, erforderlichenfalls geeignete Strafen festsetzen und ein Personenstands- oder sonstiges Register einrichten, in das alle Eheschließungen eingetragen werden,

Kommen hiermit wie folgt überein:

Artikel 1

(1) Eine Ehe kann rechtmäßig ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung beider Verlobten nicht eingegangen werden; die Willenserklärungen der Verlobten sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach ordnungsgemäßem Aufgebot vor der für die Eheschließung zuständigen Behörde in Gegenwart von Zeugen persönlich abzugeben.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann von der Anwesenheit eines der Verlobten abgesehen werden, wenn der zuständigen Behörde der Nachweis erbracht ist, daß außergewöhnliche Umstände vorliegen und daß dieser Verlobte in der gesetzlich vorge-

1209 der Beilagen

3

ity and in such manner as may be prescribed by law, expressed and not withdrawn consent.

Article 2

States parties to the present Convention shall take legislative action to specify a minimum age for marriage. No marriage shall be legally entered into by any person under this age, except where a competent authority has granted a dispensation as to age, for serious reasons, in the interest of the intending spouses.

Article 3

All marriages shall be registered in an appropriate official register by the competent authority.

Article 4

(1) The present Convention shall, until 31 December 1963, be open for signature on behalf of all States Members of the United Nations or members of any of the specialized agencies, and of any other State invited by the General Assembly of the United Nations to become party to the Convention.

(2) The present Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 5

(1) The present Convention shall be open for accession to all States referred to in article 4, paragraph 1.

(2) Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

Article 6

(1) The present Convention shall come into force on the

autorité compétente et dans les formes que peut prescrire la loi, et ne l'a pas retiré.

Article 2

Les Etats parties à la présente Convention prendront les mesures législatives nécessaires pour spécifier un âge minimum pour le mariage. Ne pourront contracter légalement mariage les personnes qui n'auront pas atteint cet âge, à moins d'une dispense d'âge accordée par l'autorité compétente pour des motifs graves et dans l'intérêt des futurs époux.

Article 3

Tous les mariages devront être inscrits par l'autorité compétente sur un registre officiel.

Article 4

1) La présente Convention sera ouverte, jusqu'au 31 décembre 1963, à la signature de tous les Etats Membres de l'Organisation des Nations Unies ou membres de l'une quelconque des institutions spécialisées et de tous autres Etats que l'Assemblée générale de l'Organisation des Nations Unies aura invités à devenir partie à la Convention.

2) La présente Convention est sujette à ratification et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 5

1) Tous les Etats visés au paragraphe 1 de l'article 4 pourront adhérer à la présente Convention.

2) L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 6

1) La présente Convention entrera en vigueur le quatre-

schriebenen Form vor einer zuständigen Behörde seinen Ehemillen erklärt und nicht widerrufen hat.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten bestimmen im Wege der Gesetzgebung ein Heiratsmindestalter. Personen, welche dieses Alter nicht erreicht haben, können rechtmäßig eine Ehe nicht eingehen, es sei denn, daß die zuständige Behörde aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der künftigen Ehegatten Befreiung vom Alterserfordernis erteilt hat.

Artikel 3

Alle Eheschließungen sind von der zuständigen Behörde in ein amtliches Register einzutragen.

Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1963 für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und alle Mitglieder einer Spezialorganisation sowie für jeden sonstigen Staat zur Unterzeichnung auf, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einläßt, Vertragspartei zu werden.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 5

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Staaten zum Beitritt auf.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach

ninetieth day following the date of deposit of the eighth instrument of ratification or accession.

(2) For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the eighth instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the ninetieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article 7

(1) Any Contracting State may denounce the present Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

(2) The present Convention shall cease to be in force as from the date when the denunciation which reduces the number of parties to less than eight becomes effective.

Article 8

Any dispute which may arise between any two or more Contracting States concerning the interpretation or application of the present Convention which is not settled by negotiation shall, at the request of all the parties to the dispute, be referred to the International Court of Justice for decision, unless the parties agree to another mode of settlement.

Article 9

The Secretary-General of the United Nations shall notify all States Members of the United Nations and the non-member States contemplated in article 4, paragraph 1, of the present Convention of the following:

- (a) Signatures and instruments of ratification received in accordance with article 4;

vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt du huitième instrument de ratification ou d'adhésion.

2) Pour chacun des Etats qui ratifieront la Convention ou y adhéreront après le dépôt du huitième instrument de ratification ou d'adhésion, la Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 7

1) Tout Etat contractant peut dénoncer la présente Convention par notification écrite au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. La dénonciation prend effet un an après la date à laquelle le Secrétaire général en a reçu notification.

2) La présente Convention cessera d'être en vigueur à compter de la date où prendra effet la dénonciation qui ramènera le nombre des parties à moins de huit.

Article 8

Tout différend entre deux ou plusieurs Etats contractants relatif à l'interprétation ou à l'application de la présente Convention, qui n'aura pas été réglé par voie de négociations, sera soumis pour décision à la Cour internationale de Justice à la demande de toutes les parties au différend, sauf si lesdites parties sont convenues d'un autre mode de règlement.

Article 9

Seront notifiés par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies à tous les Etats Membres de l'Organisation et aux Etats non membres visés au paragraphe 1 de l'article 4 de la présente Convention :

- a) Les signatures apposées et les instruments de ratification reçus conformément à l'article 4 ;

Hinterlegung der achten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, nachdem die achte Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist, tritt es am neunzigsten Tage nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 7

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Dieses Übereinkommen tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Kündigung wirksam wird, welche die Anzahl der Vertragsparteien auf weniger als acht verringert.

Artikel 8

Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, so ist sie auf Antrag aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Parteien nicht eine andere Art der Beilegung vereinbaren.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten

- a) die Unterzeichnungen und den Eingang der Ratifikationsurkunden nach Artikel 4;

1209 der Beilagen

5

- (b) Instruments of accession received in accordance with article 5;
- (c) The date upon which the Convention enters into force in accordance with article 6;
- (d) Notifications of denunciation received in accordance with article 7, paragraph 1;
- (e) Abrogation in accordance with article 7, paragraph 2.

Article 10

(1) The present Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts shall be equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

(2) The Secretary-General of the United Nations shall transmit a certified copy of the Convention to all States Members of the United Nations and to the non-member States contemplated in article 4, paragraph 1.

IN FAITH WHEREOF the undersigned, being duly authorized, have signed, on behalf of their respective Governments, the present Convention which was opened for signature at the Headquarters of the United Nations, New York, on the tenth day of December, one thousand nine hundred and sixty-two.

- b) Les instruments d'adhésion reçus conformément à l'article 5 ;
- c) La date à laquelle la Convention entrera en vigueur conformément à l'article 6 ;
- d) Les notifications de dénonciation reçues conformément aux dispositions du paragraphe 1 de l'article 7 ;
- e) L'extinction résultant de l'application du paragraphe 2 de l'article 7.

Article 10

1) La présente Convention, dans les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposée dans les archives de l'Organisation des Nations Unies.

2) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies communiquera une copie certifiée conforme de la Convention à tous les Etats Membres de l'Organisation et aux Etats non membres visés au paragraphe 1 de l'article 4.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés, ont signé au nom de leurs gouvernements respectifs la présente Convention, qui a été ouverte à la signature ou Siège des Nations Unies, à New York, le dix décembre mil neuf cent soixante deux.

- b) den Eingang der Beitrittsurkunden nach Artikel 5;
- c) den Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach Artikel 6 in Kraft tritt;
- d) den Eingang der Kündigungsnotifikationen nach Artikel 7 Abs. 1;
- e) das Außerkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 2.

Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterfertigten im Namen ihrer Regierungen dieses Übereinkommen unterzeichnet, das am zehnten Dezember eintausendneuhundertzweiundsechzig am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Seit 1956 wurden bei den Vereinten Nationen Beratungen über die internationale Festsetzung von drei Prinzipien auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung geführt:

Die freie und direkte Willensäußerung der eheschließenden Teile, die Einführung eines Mindestalters für die Eheschließung und die Registrierung aller Eheschließungen durch öffentliche Stellen. Die Beratungen haben sich schwierig gestaltet, weil viele der afro-asiatischen Staaten infolge ihrer religiösen Vorschriften und infolge althergebrachter Sitten und Gebräuche nur nach Überwindung heftigster Widerstände dazu gebracht werden konnten, den Grundsatz eines Mindestalters und den Grundsatz der freien und direkten Willensäußerung zu akzeptieren. Dies ist nur dadurch gelungen, daß ein spezifisches Mindestalter nicht festgelegt, sondern der nationalen Gesetzgebung überlassen wurde und daß für die freie und direkte Willensäußerung, die durch die Anwesenheit beider eheschließenden Teile gewährleistet werden sollte, eine Ausnahmeklausel beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Möglichkeit einer Eheschließung im Falle der Abwesenheit eines der beiden eheschließenden Teile einräumt.

Erst im Verlauf der XVII. Generalversammlung ist es gelungen, den Übereinkommensentwurf fertigzustellen. Mit Beschluß vom 17. November 1962 hat diese Generalversammlung dem Entwurf zugestimmt.

Da die derzeit geltende innerstaatliche Rechtsordnung den Erfordernissen des Übereinkommens entspricht, besteht kein Anlaß, eine Änderung oder Ergänzung der Rechtslage auf dem vom Übereinkommen erfaßten Sachgebiet vorzunehmen. Um Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern, die durch das Nebeneinander innerstaatlicher und völkerrechtlicher, nicht unmittelbar anwendbarer Normen entstehen könnten, ist im vorliegenden Fall von der Möglichkeit des Ausschlusses der generellen Transformation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz Gebrauch zu machen.

Das Übereinkommen ist ratifizierungsbedürftig. Da es gleichzeitig eine Bindung des Gesetzgebers bei der Gestaltung des Eherechts darstellt, ist es dem Nationalrat in Übereinstimmung mit Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz vorzulegen.

Wie alle anderen im Rahmen der VN abgeschlossenen multilateralen Verträge liegt auch das vorliegende Übereinkommen in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache auf; jeder dieser fünf Texte ist gleichermaßen authentisch (siehe Artikel 10 Absatz 1).

Bisher war es in der österreichischen Praxis die Regel, neben einer deutschsprachigen Übersetzung bloß den englischen und den französischen Text der in den fünf offiziellen Sprachen der VN abgeschlossenen Verträge den gesetzgebenden Organen zur Genehmigung zuzuleiten und im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Praxis auch im vorliegenden Fall beizubehalten.

Hiebei mußte sie sich allerdings mit einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Zl. G 6/65 14 vom 14. Oktober 1965 auseinandersetzen, in dem ausgesprochen wird, daß zur Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Anwendung eines bestimmten Staatsvertrages von allen authentischen Texten auszugehen ist. Aus dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kann geschlossen werden, daß der Verfassungsgerichtshof alle authentischen Texte des betreffenden Vertrages als Staatsvertrag qualifiziert. Diese vom Verfassungsgerichtshof offenbar vertretene Rechtsmeinung stimmt mit den Grundsätzen überein, die in der völkerrechtlichen Theorie und Praxis in dieser Hinsicht entwickelt wurden (vgl. den Kommentar der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zu Artikel 29 ihres Vertragsprojekts, betreffend das Recht der Verträge, AJIL, Jänner 1967, Seite 361 f, und die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, Serie A, Nr. 2, Seite 19, im Fall „Mavrommatis Palestine Concessions“).

Die Annahme dieser Rechtsauffassung würde bedeuten, daß somit ein Staatsvertrag in allen seinen authentischen Fassungen dem Verfahren nach Artikel 50 B-VG. zu unterziehen und nach Artikel 48 und 49 im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist.

Trotz dieser Rechtsauffassung glaubt die Bundesregierung, an der bisherigen Übung festhalten zu können, und legt das vorliegende Übereinkommen nicht in all seinen authentischen Texten, sondern vielmehr bloß den englischen und den französischen Text gemeinsam mit einer deutschsprachigen Übersetzung nach Artikel 50 B-VG. vor. Die Bundesregierung hat sich dabei von folgenden Überlegungen leiten lassen:

1. Wenn auch die vom Verfassungsgerichtshof offenbar verfolgte Rechtsauffassung viel für sich hat, könnte ihr entgegengehalten werden, daß, ebenfalls der völkerrechtlichen Praxis und Lehre folgend, jeder authentische Text eines Staatsvertrages den gesamten normativen Inhalt der Willenseinigung wiedergibt. Daraus kann der Schluß gezogen werden, daß als „Staatsvertrag“ im Sinne der Artikel 48, 49, 50, 65, 66 und 144 a B-VG. jeder der jeweils als authentisch bezeichneten Texte eines Staatsvertrages anzusehen ist.

2. Die innerstaatliche Behandlung und Publikation in einer größeren Anzahl von Sprachen ist mit einem sehr beträchtlichen finanziellen Aufwand verbunden. Dem steht das verfassungsrechtliche Gebot entgegen, daß die gesamte staatliche Gebarung von den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beherrscht sein muß (vgl. Artikel 126 b Absatz 5 B-VG.).

Da der Begriff „Staatsvertrag“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung, wie oben dargelegt worden ist, eine verschiedene Auslegung zuläßt, erachtet es die Bundesregierung für vertretbar, auf dem Boden des unter 2. festgehaltenen Auslegungsgrundsatzes jene Auslegung zu wählen, die eine geringere finanzielle Belastung des Bundes mit sich bringt.

Wenn sich die Bundesregierung dazu entschlossen hat, gerade den englischen und den französischen Text des vorliegenden Übereinkommens der parlamentarischen Behandlung zuzuführen und im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, so hat sie sich dabei, ohne die Bedeutung der anderen Sprachen verkennen zu wollen, von der Überlegung leiten lassen, daß Englisch und Französisch die meistgesprochenen Fremdsprachen in Österreich sind.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens ist zu bemerken:

Zu Artikel 1 Absatz 1:

Diese Bestimmung verlangt für das wirksame Zustandekommen einer Ehe, daß die Verlobten nach vorherigem Aufgebot ihren Eheschließungswillen vor Zeugen und der zuständigen Behörde frei und vollständig erklären, und zwar gemäß den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts.

Diese Erfordernisse sind im geltenden österreichischen Recht erfüllt. Durch den in der vorliegenden Bestimmung enthaltenen Vorbehalt zugunsten des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten wird auch die nach österreichischem Recht bestehende Möglichkeit einer Befreiung vom Aufgebot (§ 16 Absatz 3 Ehegesetz, § 27 Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) und des Entfalls des Aufgebotes bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Verlobten (§ 16 Absatz 2 Ehegesetz, § 27 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) gedeckt.

Zu Artikel 1 Absatz 2:

Durch den Absatz 2 wird die Möglichkeit eingeräumt eine Trauung bei Anwesenheit nur eines der Verlobten zuzulassen; Voraussetzung ist, daß der andere Verlobte seinen Ehemillen vor einer (anderen) zuständigen Behörde erklärt. Diese Möglichkeit besteht nach der derzeitigen Rechtslage in Österreich in dieser Allgemeinheit nicht, weil nach dem § 17 Ehegesetz die Verlobten bei der Eheschließungs- und der Trauungshandlung gleichzeitig anwesend sein müssen. Dabei kann sich auch keiner der Verlobten vertreten lassen, weil die genannte Stelle des Ehegesetzes überdies die persönliche Anwesenheit der Verlobten fordert. Wohl eröffnet der § 21 b der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes die Möglichkeit einer Ferntrauung, die dem entspricht, was Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Übereinkommens seinem Wortlaut nach trifft, doch ist diese Möglichkeit auf den Fall eingeschränkt, daß sich einer der Verlobten in einem fremden Staat aufhält und das gleichzeitige Erscheinen beider Verlobten vor demselben österreichischen Standesbeamten infolge eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes nicht möglich oder wesentlich erschwert ist. Die Ferntrauung ist somit auf diese Ausnahmefälle beschränkt, wobei die Rechtsprechung eine Ausnahme mit Beziehung auf den Zweiten Weltkrieg seit langem abgelehnt hat.

Dennoch hindert die Bestimmung des Artikels 1 Absatz 2 nicht, daß Österreich dem Übereinkommen beitrifft, weil die Anordnung des Absatzes 2 nicht im Sinn einer Verpflichtung aufzufassen ist. Es soll durch sie vielmehr nur der freie Ehwille auch für den Fall einer all-fälligen Eheschließung unter Abwesenden sichergestellt werden. Darüber, daß der Absatz 2 nicht im Sinn einer Verpflichtung, eine Eheschließung durch Abwesende allgemein einzuführen, aufzufassen ist, siehe auch die Ausführungen von Schwelb „Marriage and Human Rights“ in der Zeitschrift „The American Journal of Comparative Law 1963“ p. 337 ff.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel sieht vor, daß die Vertragsstaaten ein Mindestalter für die Eheschließung festsetzen müssen und daß eine Ehe unter diesem Mindestalter nicht geschlossen werden soll, es sei denn, es wird von der zuständigen Behörde eine Befreiung vom Mindestalter aus gewichtigen Gründen im Interesse der Verlobten erteilt. Diese Erfordernisse sind im gegenwärtig geltenden Recht (§ 1 Ehegesetz, §§ 1, 11, 61 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) bereits erfüllt.

Zu Artikel 3:

Nach dieser Bestimmung sind alle Eheschließungen durch die zuständigen Behörden in einem öffentlichen Register einzutragen. Diese Bestimmung stimmt mit den österreichischen Rechtsvorschriften überein.

Zu den Artikeln 4 und 5:

Diese Artikel setzen in der bei solchen Übereinkommen üblichen Weise die Frist fest, während der das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufliegt, sehen nach Ablauf der Frist die zeitlich unbegrenzte Möglichkeit des Beitritts

zum Übereinkommen vor und bestimmen, daß das Übereinkommen der Ratifizierung bedarf.

Zu Artikel 6:

Das Übereinkommen soll am neunzigsten Tag nach dem Datum der Hinterlegung der achten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft treten. Für den einzelnen ratifizierenden oder beitretenden Staat wird das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach der Hinterlegung seines Ratifikations- oder Beitrittsinstruments wirksam.

Zu Artikel 7:

Diese Bestimmung sieht eine Kündigungsmöglichkeit mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor. Auch soll das Übereinkommen außer Kraft treten, wenn die Anzahl der Vertragsstaaten infolge von Kündigungen unter acht sinkt.

Zu Artikel 8:

Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, sind auf Ersuchen aller am Streit beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel normiert die Mitteilungspflicht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hinsichtlich Unterzeichnungen, Beitritten, Inkrafttreten, Kündigungen und allenfalls Außerkrafttreten des Übereinkommens.

Zu Artikel 10:

Die authentischen Texte des Übereinkommens sind in englischer, französischer, russischer, spanischer und chinesischer Sprache abgefaßt.